

**Sicherungsverwahrung II: *Contrast 326; 11/2011***  
**Verlegung in andere Anstalt rechtswidrig**

Die Verlegung eines Sicherungsverwahrten von Schwalmstadt nach Diez wurde vom Landgericht Marburg für unzulässig erklärt und rückgängig gemacht. Zentraler Satz, der auch für andere Fälle wichtig ist: »Da es sich um eine Behandlungsmaßnahme handelt, ist eine Verlegung im Interesse des Gefangenen gegen dessen erklärten Willen unzulässig«. Weitere Auszüge: »Da die Verlegung als dauerhafte Unterbringung in einer anderen Anstalt für den Gefangenen von erheblicher Bedeutung ist, ist in Anlehnung an die Regelung an § 8 StVollzG. das freie Ermessen der Vollzugsbehörde beschränkt und lässt Verlegungen, außer in den Fällen der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt, der Entlassungsvorbereitung, der Erkrankung sowie der Verlegung aus einer Einweisungsanstalt oder -abteilung nur unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen zu. Die Regelung in § 11 Abs. 1 Nr. 1 HStVollzG. stellt dabei eine Konkretisierung des Resozialisierungsprinzips und des Eingliederungsgrundsatzes dar, wobei es sich bei den darin genannten Voraussetzungen um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen.« (Az. beim Landgericht Marburg: 7a StVK 89/11).